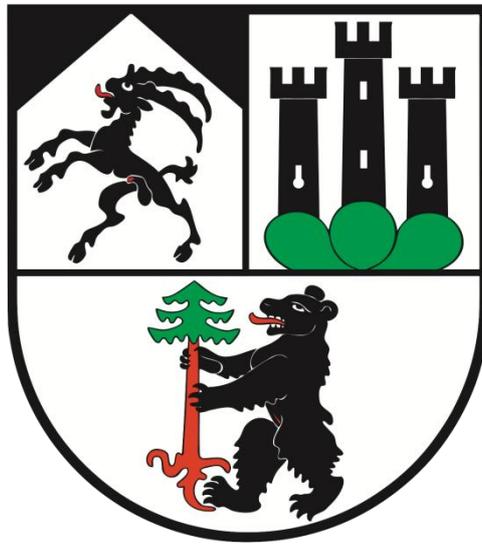


Gemeinde Zernez



**Gesetz über die Abfallbewirtschaftung
(Abfallgesetz, ABG)
mit
Gebührentarif zum Abfallgesetz
(Anhang)**

340.100

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 3)	2
II. Abfallbewirtschaftung (Art. 4 – 11)	3
III. Finanzierung (Art. 12 – 20)	4
1. Allgemeines (Art. 12 – 14)	4
2. Grundgebühr (Art. 15 – 18)	6
3. Mengengebühr (Art. 19)	7
4. Rechtsmittel (Art. 20)	7
IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen (Art. 21 – 23)	7
Anhang Gebührentarif Abfallgesetz	9

Für Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich immer auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

¹ Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Vorschriften des übergeordneten Rechts sowie einer regionalen Organisation für die Abfallbewirtschaftung.

² Das Gesetz bezweckt die umweltgerechte Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle. Es regelt im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde die Bewirtschaftung von Abfällen.

Aufgaben der Gemeinde

Art. 2

¹ Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Entsorgung der Abfälle, soweit diese nicht von einer regionalen Organisation für die Abfallbewirtschaftung oder von Dritten wahrgenommen werden.

² Im Rahmen ihrer Aufgabe ist die Gemeinde zuständig für die öffentlichen Sammelstellen, den Abfallsammeldienst, die Abfallentsorgung und die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung.

³ Die Gemeinde fördert die Wiederverwertung von organischen Abfällen.

⁴ Der Gemeindevorstand sorgt für die Information und Beratung der Öffentlichkeit, um eine Verminderung der Abfallmengen sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der Abfälle zu erreichen.

⁵ Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.

Pflichten und Verbote

Art. 3

¹ Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.

² Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.

³ Das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Kompostieren für den Privatgebrauch auf privatem Grund.

⁴ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb des Siedlungsgebiets verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht.

II. Abfallbewirtschaftung

Annahme der
Abfälle

Art. 4

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Siedlungsabfälle (aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben) anzunehmen und umweltgerecht zu bewirtschaften. Die Annahme- und Bewirtschaftungspflicht für Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle richtet sich nach übergeordnetem Recht. Vorbehalten bleiben Art. 15 Abs. 2, die Annahme von Abfällen durch eine regionale Organisation für die Abfallbewirtschaftung und die Annahmepflicht der nach Bundesrecht zur Rücknahme von Abfällen verpflichteten Hersteller und Händler.

² Der Gemeindevorstand entscheidet, ob die Gemeinde auf die Sammlung bestimmter Abfälle verzichtet, wenn für deren Sammlung und Verwertung ein von der Privatwirtschaft betriebenes, funktionierendes Sammel- und Entsorgungssystem besteht.

³ Die Annahmepflicht der Gemeinde entfällt, falls private Sammeldienste bestehen, die im Rahmen der Bewilligung der Annahmepflicht unterstellt wurden.

Sammelstellen

Art. 5

¹ Die Benützung der Sammelstellen der Gemeinde ist obligatorisch.

² Auf Sammelstellen im Freien dürfen die für die Abfuhr bestimmten Abfälle erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³ Der Gemeindevorstand kann organisatorische und anderweitige Ausführungsbestimmungen bezüglich Sammelstellen erlassen.

Gemischte
Siedlungsabfälle

Art. 6

Gemischte Siedlungsabfälle (Kehricht) aus Haushaltungen und Betrieben sind von den Inhabern in zulässigen Gebinden (z.B. Abfallsäcken) auf den Sammelstellen bereitzustellen oder in einen Sammelbehälter (z.B. Molok, Container) zu legen.

Separat gesammelte
Abfälle

Art. 7

¹ Abfälle, die zwecks Verwertung oder umweltverträglicher Entsorgung separat gesammelt oder zurückgenommen werden, wie z. B. Papier, Karton, Glas, Büchsen, Aluminium, Textilien, Metalle, kompostierbare Abfälle, ausgediente elektrische und elektronische Geräte, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle, sind von den Inhabern getrennt aufzubewahren.

² Diese Abfälle sind für die an bestimmten Tagen durchgeführten Spezialabfuhrn bereitzustellen – sofern solche durchgeführt werden-, zu den besonders gekennzeichneten Sammelbehältern auf den öffentlichen Sammelstellen zu bringen, den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen zu übergeben oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

Sperrgut

Art. 8

¹ Siedlungsabfälle, die nicht separat gesammelt werden, sind der Sperrgutabfuhr zuzuführen.

² Der Gemeindevorstand ordnet nach Bedarf separate Sperrgutsammlungen an; er kann auch Sammelstellen einrichten.

Bauabfälle

Art. 9

Für die korrekte Entsorgung von Bauabfällen ist die Bauherrschaft gemäss kantonalem Gesetz verantwortlich.

Gastro-und
Grünabfälle

Art. 10

¹ Speise- und Rüstabfälle aus der Gastronomie und aus Haushaltungen sind vom Verursacher gesetzeskonform und ökologisch zu entsorgen. Die Entsorgung über die öffentliche Kanalisation ist verboten.

² Der Gemeindevorstand kann Einrichtungen zur Entsorgung von Grünabfällen schaffen.

Sonderabfälle und
andere
kontrollpflichtige
Abfälle

Art. 11

¹ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhabern den zur Rücknahme Verpflichteten (z.B. Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte) zurückzugeben.

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen, die nicht zurückgegeben werden können, besonderen vom Gemeindevorstand bezeichneten Sammelstellen zugeführt werden können.

³ Grössere Mengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen sind von den Inhabern auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

III. Finanzierung

1. Allgemeines

Gebührenarten

Art. 12

¹ Zur Deckung der Gesamtkosten der Abfallbewirtschaftung werden kostendeckende und verursachergerechte Gebühren erhoben. Diese setzen sich zusammen aus einer jährlich wiederkehrenden Grundgebühr und aus Mengengebühren (Gebinde- bzw. Sackgebühren, Containergebühren usw.).

² Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Bemessung,
Veranlagung und
Bezug

Art. 13

¹ Die Abfallgebühren (Grundgebühr) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes von der Gemeindeverwaltung veranlagt und bezogen.

² Die Gebührenrahmen sind im Gebührentarif im Anhang dieses Gesetzes festgelegt.

³ Die Abfallgebühren (Grundgebühren) werden vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung angepasst. Der Finanzbedarf wird mit dem Budget durch die Gemeindeversammlung genehmigt.

Verbrauchergruppen **Art. 14**

¹ Die Gebühren werden nach Verbrauchergruppen erhoben.

² Bei den Kehrichtgebühren (Grundgebühren) bestehen folgende Verbrauchergruppen:

– **Verbrauchergruppe 1: Privathaushalte**

Kleinsthaushalte
Kleine Haushalte
Mittlere Haushalte
Grosse Haushalte

Die Gebühren werden nach den von der Preisüberwachung sowie von kantonalen und eidgenössischen Amtsstellen definierten Haushaltstypen erhoben. Als Veranlagungshilfe können eidgenössische, kantonale und kommunale Register, wie z.B. das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister GWR, Register des Bundesamtes für Statistik oder das Einwohnerregister der Gemeinde dienen.

– **Verbrauchergruppe 2: Landwirtschaftliche Betriebe**

Sehr wenige Grossvieheinheiten
Wenige Grossvieheinheiten
Mittlere Zahl von Grossvieheinheiten
Viele Grossvieheinheiten

Die Gebühren bemessen sich nach der Anzahl der Grossvieheinheiten. Die Gemeindeverwaltung ist befugt, in die landwirtschaftlichen Akten der Betroffenen Einsicht zu nehmen.

– **Verbrauchergruppe 3: Unternehmen**

Kleinstbetriebe
Kleinbetriebe
Mittlere Betriebe
Grosse Betriebe

Die Gebühren werden gerechnet nach der durchschnittlichen Anzahl Beschäftigten pro Jahr erhoben.

– **Verbrauchergruppe 4: Hotels und andere Beherbergungsbetriebe und Restaurants, sowie andere Formen der Gastronomie**

Klein
Mittel
Gross

Die Gebühren werden nach Anzahl Betten bei Logierbetrieben (Hotels, Beherbergungsbetriebe) und nach Anzahl Restaurationssitzplätzen bei Restaurationsbetrieben (Restaurant, Café usw.) veranlagt.

– **Abfallbeseitigung in Spezialfällen**

³ Der Gemeindevorstand ist befugt, in der Gebührenverordnung die Grösse der Einheiten innerhalb der einzelnen Verbrauchergruppe zu bestimmen und die Höhe

der Gebührenbeträge festzulegen.

2. Grundgebühr

Grundgebühr

Art. 15

¹ Die Grundgebühr deckt die Kosten der örtlichen Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde sowie die Grundkosten, welche im Fall der Abfallbewirtschaftung durch eine regionale Organisation auf die Gemeinde entfallen.

² Für Gebäude, die Wohn- und Arbeitsstätten enthalten oder bei denen regelmässig Abfälle anfallen, ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen.

³ Die Grundgebühr wird vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des Gebührenrahmens gemäss Gebührentarif abgestuft nach Verbrauchergruppen festgelegt.

Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben

Art. 16

¹ Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistende Grundgebühr eindeutig nicht gedeckt werden, können besondere mengenabhängige, kostendeckende Zusatzgebühren erhoben werden.

² Sind die Voraussetzungen zur Erhebung einer Zusatzgebühr erfüllt, können Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industriebetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe verpflichtet werden, an Stelle der Bezahlung der Zusatzgebühr die separat gesammelten Abfälle selbst und auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen.

Gebührenpflicht

Art. 17

¹ Schuldner der Grundgebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit eingetragenen Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Grundgebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Grundgebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.

² Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.

³ Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- und Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

Fälligkeit und Bezug

Art. 18

¹ Die Grundgebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

² Die Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe des jeweils geltenden kantonalen Ansatzes berechnet.

3. Mengengebühr

Mengengebühren

Art. 19

Der Bezug einer Mengengebühr kann einer privaten und/oder öffentlich-rechtlichen Organisation, welche mit der Abfallbewirtschaftung beauftragt ist, delegiert werden.

4. Rechtsmittel

Einsprache

Art. 20

¹ Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen.

² Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.

³ Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 21

¹ Dem Gemeindevorstand obliegen der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

² Der Gemeindevorstand kann erforderliche Ausführungsbestimmungen sowie organisatorische Bestimmungen zur Schaffung von Sammelstellen und Sammeldiensten erlassen.

Strafbestimmung

Art. 22

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gestützt darauf erlassene Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden durch den Gemeindevorstand mit einer Busse bis zu CHF 10'000.00 bestraft.

² Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist der Gemeindevorstand nicht an den Höchstbetrag gebunden.

³ In leichten Fällen kann der Gemeindevorstand anstelle einer Busse einen Verweis erteilen.

⁴ Wird eine Widerhandlung für eine juristische Person oder in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf jene Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

⁵ Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen und

kantonalen Rechts.

Inkrafttreten

Art. 23

¹ Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme durch die Urnengemeinde rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

² Das vorliegende Gesetz ersetzt die entsprechenden Erlasse der ehemaligen Einzelgemeinden Zernez/Brail, Susch und Lavin. Mit seinem Inkrafttreten sind diese Erlasse aufgehoben.

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 18. Oktober 2015.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeganzlist:

Sig. Emil Müller

Sig. Corsin Scandella

Emil Müller

Corsin Scandella

Anhang

Gebührentarif Abfallgesetz (Gebührenrahmen)

1. Grundgebühren

(Art. 15 ff. AbG)

Verbrauchergruppe 1	Privathaushalte	
	Kleinsthaushalte	CHF 30.00 – 60.00
	Kleine Haushalte	CHF 60.00 – 90.00
	Mittlere Haushalte	CHF 90.00 – 110.00
	Grosse Haushalte	CHF 110.00 – 140.00
Verbrauchergruppe 2	Landwirtschaftliche Betriebe	
	Sehr wenige Grossvieheinheiten	CHF 30.00 – 60.00
	Wenige Grossvieheinheiten	CHF 60.00 – 90.00
	Mittlere Zahl von Grossvieheinheiten	CHF 90.00 – 110.00
	Viele Grossvieheinheiten	CHF 110.00 – 140.00
Verbrauchergruppe 3	Unternehmen	
	Kleinstbetriebe	CHF 100.00 – 300.00
	Kleinbetriebe	CHF 300.00 – 800.00
	Mittlere Betriebe	CHF 800.00 – 3'000.00
	Grosse Betriebe	CHF 3'000.00 – 7'000.00
Verbrauchergruppe 4	Hotels und andere Beherbergungsbetriebe und Restaurants, sowie andere Formen der Gastronomie	
	Klein	CHF 300.00 – 1'000.00
	Mittel	CHF 1'000.00 – 2'500.00
	Gross	CHF 2'500.00 – 5'000.00
Abfallbeseitigung in Spezialfällen	Pauschal, nach Absprache mit Verbraucher, pro Fall	CHF 30.00 – 500.00